

## Der neue Windenergieerlass in 10 Punkten

Dipl.-Ing. (FH) Wibke Brems MdL  
Stand: 10 Februar 2011

### **1 Der Windenergie-Erlass ist Teil einer neuen Politik für Klimaschutz und Erneuerbare Energien**

Der Erlass ist elementarer Bestandteil einer zukunftsfähigen Klima- und Energiestrategie der rot-grünen Koalition. Den Überbau bildet die Zielsetzung des Klimaschutzgesetzes, zu dem bereits Eckpunkte im Kabinett beschlossen wurden. Der Windenergieerlass als zentraler Baustein für den Ausbau der Erneuerbaren Energien wird von zahlreichen Maßnahmen begleitet.

Diese sind unter anderem:

- Mit der Änderung der Gemeindeordnung für mehr wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Stadtwerke werden kommunale Investitionen in Erneuerbare Energien ermöglicht.
- Die landeseigene NRW.Bank beteiligt sich zudem an der Projektfinanzierung eines Offshore-Windparks.
- Das Klimaschutzministerium wird mit einer Potentialstudie geeignete Räume für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und Perspektiven für eine stärkere regionale Wertschöpfung aufzeigen.
- Die Energieagentur wird eine Clearingstelle zur kommunalen Beratung und Mediation in Konfliktsfällen aufbauen.
- Auch eine Handreichung zum neuen Windenergieerlass soll die Anwendung in der kommunalen Praxis erleichtern und Teil des Beratungsangebots für interessierte Kommunen sein.

### **2 Der Windenergie-Erlass ist Teil der Politik der Einladung**

Der von der Landesregierung versprochene neue Stil wird auch über eine neue Gesprächskultur umgesetzt. Der neue Erlass ist im intensiven und konstruktiven Dialog mit Windenergiebranche und Naturschutzverbänden erstellt worden. Im Dialog mit Fachleuten wurden zahlreiche Vorschläge aufgegriffen.

### **3 Der Windenergieerlass setzt auf gesellschaftliche Akzeptanz**

Im Windenergieerlass werden Wege zur Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz aufgezeigt. Dies betrifft nicht nur die Möglichkeiten der kommunalen Steuerung, sondern auch die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung im Verfahren sowie am Projekt selbst im Rahmen sog. Bürgerwindparks.

### **4 Der Windenergieerlass wahrt die Belange des Natur- und Artenschutzes**

Der Erlass belässt Nationalparke und Naturschutzgebiete als Tabuflächen. Er nimmt neu Bezug auf die Verwaltungsvorschriften Habitatschutz und Artenschutz von April 2010 und beinhaltet neben derartigen Konkretisierungen auch weitergehende Ausführungen zum Natur- und Artenschutz. Damit bleibt sichergestellt, dass der Ausbau der Windenergie auch weiterhin nur unter Berücksichtigung dieser Belange erfolgt.

### **5 Der Windenergieerlass ist Aktualisierung, Zusammenfassung und Erweiterung**

Der neue Erlass fasst den bisherigen Windkraft-Erlass mit dem bisher separaten Repowering-Erlass zusammen. Außerdem wird erstmals das Thema Kleinwindanlagen aufgenommen. Damit wird auch ein Beitrag zur dezentralen Eigenversorgung, insbesondere im ländlichen Raum, geleistet. Es wurden aktuelle

wissenschaftliche Erkenntnisse und umfangreiche Verweise auf die aktuelle Rechtsprechung aufgenommen, so dass der dynamischen Rechtsentwicklung seit 2005 Rechnung getragen wird. Die enge Orientierung an der Rechtsprechung steigert die Rechtssicherheit für alle Akteure.

## **6 Der Windenergieerlass ist ein Beitrag zur Energiewende**

Der Erlass führt durch mehr Sachlichkeit dazu, dass mehr Fläche für die Windenergie nutzbar ist. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehende Festlegungen bei Tabuflächen und Abständen werden erheblich reduziert. Dadurch werden z.B. Überschwemmungsgebiete und geeignete Waldflächen für eine Windenergienutzung grundsätzlich geöffnet. Dies führt weg von pauschalen Wertungen zu mehr Einzelfallgerechtigkeit.

## **7 Der Windenergieerlass zeigt Lösungen für alte und neue Probleme auf**

Die meisten altbekannten Probleme der Windenergienutzung, wie Lärm, Schattenschlag und bedrängende Wirkung sind entweder durch technische Weiterentwicklungen gelöst oder durch in der Rechtsprechung entwickelte Faustformeln handhabbar. Für die Handhabung der besonders kontroversen Frage der Befeuerng (Warnblinken für den Luftverkehr) werden die technischen und rechtlichen Lösungen aufgezeigt.

## **8 Der Windenergieerlass ist technologiefreundlich**

Im Gegensatz zum alten spricht sich der neue Erlass gegen Höhenbeschränkungen aus und trägt damit der technischen Entwicklung immer größerer und effizienterer Anlagen Rechnung. Der Erlass rät daher von derartigen Beschränkungen ab und setzt dem Missbrauch dieses Instruments Schranken.

## **9 Der Windenergieerlass erleichtert das Repowering**

Der Erlass beinhaltet mehrere Erleichterungen für den Ersatz alter Anlagen durch neue. Dies betrifft z.B. die positive Berücksichtigung der Entlastung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. So können aufgrund des technischen Fortschritts und den neuen Rahmenbedingungen im Windenergieerlass mehrere kleine Windenergieanlagen durch eine größere ersetzt werden, was die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes deutlich verbessert.

## **10 Der Windenergieerlass zeigt Potenzial auf**

Entsprechend des Koalitionsvertrags benennt der Erlass das Potenzial entlang von Infrastrukturachsen (Freileitungen, Bahntrassen, Autobahnen), die besonders konfliktarm sind und verweist auf eine entsprechende Studie. Es wird außerdem auf den Repowering-Leitfaden des Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) und die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) geförderte Beratungsstelle für Kommunen verwiesen. Der Erlass belässt es aber in der Eigenverantwortung der Entscheidungsträger, vor Ort hier im Einzelfall Lösungen zu finden.

**HINWEIS:** Der aktuell vorliegende Entwurf des Windenergieerlass geht nun in die Verbändeanhörung. Änderungen sind in den nächsten Monaten folglich noch möglich.